

I. Beitrag (§ 10 Abs. 5 der Satzung)

Der Beitrag je Einzelmitglied beträgt 1,80 Euro pro Kalenderjahr ab dem Beitragsjahr 2027.

II. Grundlage der Beitragsberechnung (§ 10 Abs. 3 und 4 der Satzung)

1. Grundlage für die Berechnung des Beitrages für ein Kalenderjahr ist die Zahl der Einzelmitglieder, die das Mitglied am 01. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres hatte.
2. Hat die Mitgliedschaft im SSB erst nach dem 01. Januar des vorangegangenen Kalenderjahres begonnen, ist für die Mitgliederzahl der Zeitpunkt des Eintritts in den SSB maßgeblich.
3. Wurde die Mitgliederzahl nicht bis zum 28. Februar dem SSB gemeldet, ist der Vorstand berechtigt, auf die Zahlen der vorangegangenen Kalenderjahre zurückzugreifen.

III. Fälligkeit des Beitrags (§ 10 Abs. 6 der Satzung)

Der Beitrag ist am 15.01. des betreffenden Jahres im Voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 01.01., ist für jeden angefangenen Monat ein zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. In diesem Fall ist der Beitrag zwei Monate nach Beitritt fällig.

IV. Entgelte für bestimmte Leistungen (§ 10 Abs. 8 der Satzung)

Für bestimmte Leistungen können Entgelte erhoben werden. Diese werden durch den Vorstand festgesetzt.

V. Umlagen (§ 10 Abs. 9 und 10 der Satzung)

In besonderen Situationen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe und die Fälligkeit einer Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind. $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlagen können maximal bis zum Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

VI. Verfahren zur Entrichtung der Beiträge (§ 17 Abs. 5 der Satzung)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Fälligkeitstermin eingezogen.
2. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand dem Mitglied die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

VII. Gültigkeit dieser Ordnung

1. Diese Finanzordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2026 beschlossen.
2. Alle bisherigen Finanzordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.